

1940/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1987/J betreffend die Eichgebühren für Brückenwaagen, welche die Abgeordneten Haigermoser und Kollegen am 18. Februar 1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Eichgebühren werden gemäß § 57 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG) BGBl.Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 657/1996, vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entsprechend dem mit diesen Amtshandlungen verbundenen Aufwand in Bauschbeträgen durch Verordnung festgesetzt.

Diese Verordnung ist die Eichgebührenverordnung BGBl. Nr. 541/1991 idF BGBl.Nr. 11 68/1997.

Die Eichgebühren gemäß § 57 Abs. 2 des Maß- und Eichgesetzes werden nach der für die Vorarbeiten und die Durchführung erfor-

derlichen Zeit, nach der Zahl der erforderlichen Amtsorgane, nach den erforderlichen Normalgeräten, Meß- und Transportmitteln und nach den anfallenden durchschnittlichen Barauslagen ermittelt. Die Tarife für die Eichung von Brückenwaagen sind in der Eichgebührenverordnung unter Tarif C Abs. 9 lit b sublit aa) bis cc) enthalten .

Der in der Anfrage geschilderte Fall würde dem Tarif C Abs. 9 lit.b) sublit aa) entsprechen, weil sowohl das Tariermaterial als auch die Gewichtsstücke vom Betreiber der Waage bereitgestellt wurden. Dies würde eine Eichgebühr von 8.680,-- Schilling ergeben.

Bei Tarif bb) wird nur das Tariermaterial von der Partei zur Verfügung gestellt. Die Gewichte und die übrigen Hilfsmittel werden von der Eichbehörde zur Verfügung gestellt. Bei Tarif cc) werden sämtliche Hilfsmittel für die Eichung von der Eichbehörde beigestellt, deshalb ist der Tarif auch entsprechend höher.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

In der Anfrage wird darauf hingewiesen, daß die (Nach-) Eichung einer Brückenwaage von einem Privatunternehmer durchgeführt wird. Dies ist insofern unrichtig , da (Nach-) Eichungen von Brückenwaagen von Privatunternehmern in Österreich nicht durchgeführt werden dürfen, da dies den Eichbehörden auf Grund des Maß- und Eichgesetzes vorbehalten ist.

Vermutlich handelt es sich bei der in der Anfrage genannten Privatfirma um eine Waagenfirma, deren Tätigkeit neben dem Verkauf und der Montage von Waagen auch die Kontrolle, Reparatur und die Instandsetzung von Waagen, nicht aber die Eichung von Waagen umfaßt.

Die Eichung der Waagen obliegt als hochzeitliche Tätigkeit der Eichbehörde und dient dazu, die Richtigkeit von Meßgeräten im amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr durch eine objektive Stelle zu gewährleisten.

Eine Rückfrage bei einigen Waagenfirmen hat ergeben, daß für die in der Anfrage genannten Tätigkeiten in der Regel je nach Arbeitsaufwand 15.000,-- S bis 20.000,-- S verrechnet werden. Daher muß davon ausgegangen werden, daß die in der Anfrage angeführten 7.000, -- S bis 8.000, -- S nur einen Teil der angeführten Arbeiten umfassen. Solche Preise werden von Firmen angeboten, die nur die Waagen kontrollieren. Sollten Reparaturen erforderlich sein, wird der Kunde an andere Firmen verwiesen.

Der angeführte Unterschied hinsichtlich des Preis/Leistungsverhältnisses zwischen Privatunternehmen und Eichbehörde dürfte daher von falschen Annahmen über die Tätigkeit von privaten Waagenfirmen ausgehen .

Für die selbe Leistung (Kontrolle der Waage) wird in etwa der gleiche Preis verrechnet, daher liegen keine erheblichen Unterschiede vor .

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Mit 1.1.1997 wurde im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auch und bei den Eichämtern die Kostenrechnung eingeführt. Sollte sich auf Grund der Ergebnisse der Kostenrechnung ergeben, daß für die Eichung von Brückenwaagen Eichgebühren verrechnet wurden, die dem Aufwand der Behörde nicht entsprechen, werden die Eichgebühren dem ermittelten Aufwand angepaßt werden.